



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

EnBW Kernkraft GmbH
Kernkraftwerk Obrigheim
Postfach 11 61
74847 Obrigheim

Stuttgart 13.04.2011

Name :

Durchwahl :

E-Mail

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben!)

🐾 Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der EnKK wegen unerlaubten Betriebes der Anlage KKP 2 bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.04.2011 (Anlage 1) hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe mitgeteilt, dass mehrere Strafanzeigen insbesondere wegen des Verdachts des unerlaubten Betriebes von kerntechnischen Anlagen gem. § 327 StGB betreffend KKP 2 eingegangen seien. Die Staatsanwaltschaft hat das UVM als Aufsichtsbehörde um Unterstützung bei der Aufklärung des Sachverhalts gebeten. Als weitere Unterlage ist das Schreiben vom 24.03.2011 (Anlage 2) [REDACTED] beigelegt, mit dem diese ihre Strafanzeige begründet hat.

Sie werden gebeten, zu der Strafanzeige Stellung zu nehmen und insbesondere den vollständigen Sachverhalt einschließlich der vorlaufenden Planungen des Vorgehens am 12./13. Mai 2009 sowie den diesen Planungen zugrunde liegenden Überlegungen und Zielen dazulegen und sich dabei an der beigelegten Fragenliste (Anlage 3) zu orientieren. Das UVM wäre für eine möglichst zeitnahe Stellungnahme dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Baden-Württemberg

DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT IN KARLSRUHE

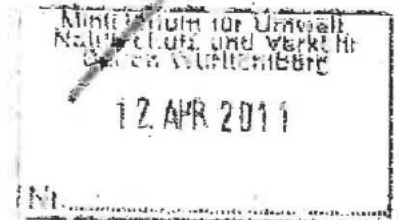
Anlage 1

Staatsanwaltschaft Karlsruhe • Akademiestraße 6-8 • 76133 Karlsruhe

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr Baden-Württemberg
Referat 34
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Datum 08.04.2011/CD
Name
Durchwahl
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der EnBW
wegen unerlaubten Betriebens von Anlagen u.a.



Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe sind mehrere Strafanzeigen insbesondere wegen des Verdachts des unerlaubten Betriebens von (kerntechnischen) Anlagen gemäß § 327 StGB betreffend das Atomkraftwerk (AKW) Philippsburg 2 / KKP 2 eingegangen.

Den Anzeigen zufolge soll es zwischen dem 12.05.2009 und dem 13.05.2009 einen nicht nach der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) gemeldeten Störfall gegeben haben, wodurch das KKP 2 in diesem Zeitraum unter Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen der Betriebsgenehmigungen betrieben worden sein soll.

Dem angezeigten Störfall soll zugrundeliegen, dass während des Betriebes des KKP 2 über 12 Stunden ein regelwidriges Öffnen des Sicherheitsbehältnisses erfolgt sei. Am 12.05.2009 um 23.10 Uhr soll hiernach die Freischaltung mit der Nr. 09-883 durchgeführt worden sein. Dabei sollen die Armaturen mit der Anlagenkennzeichnung SGA70AA001 und SGA70AA002 entgegen den Betriebsvorschriften geöffnet und von



Mitglied des Deutschen Bundestages
Bündnis 90/Die Grünen

MdB · Deutscher Bundestag · 11011 Berlin

An die
Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Akademiestr. 6
76133 Karlsruhe
Vorab per Fax 0721/ 926-5005

Bundeshaus

Platz der Republik 1
11011 Berlin



Wahlkreis

Wahlkreisbüro Karlsruhe
Sophienstraße 58
76133 Karlsruhe



Berlin, 24. März 2011

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich aufgrund des nachfolgend geschilderten Sachverhalts

Strafanzeige

gegen

unbekannt bei der Betreiberin des Atomkraftwerks (AKW) Philippsburg 2
EnBW Kernkraft GmbH
Rheinschanzinsel
76661 Philippsburg

wegen Verstoß gegen die Betriebsgenehmigung im Rahmen eines Vorfalles im AKW Philippsburg 2 am 12./13. Mai 2009.

Am 14. Februar 2011 wurde mir von einem Bekannten per E-Mail das als Anlage 1 beigefügte Schreiben zu drei nicht gemeldeten¹ Vorfällen im Atomkraftwerk Philippsburg 2 am 12. Mai 2009, 19. Januar 2010 und 17. Juni 2010 weitergeleitet. Die in diesem Schreiben noch nicht enthaltene Information, ob es sich um Block 1 oder 2 des AKW Philippsburg handelt, ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung auf meine parlamentarische Frage vom 28. Februar 2011, die als Anlage 2 beigefügt ist. Mit dieser Antwort der Bundesregierung vom 7. März 2011 wird die Existenz der drei Zwischenfälle bereits grundsätzlich bestätigt. Weitere Informationen dazu enthält die als Anlage 3 beigefügte Antwort des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg (UVM) an die Abgeordnete des Baden-Württembergischen Landtags [REDACTED] vom 10. März 2011.

Aus den drei o.g. Dokumenten zu dem Vorfall vom 12. Mai 2009 können sich meines Erachtens zureichende Anhaltspunkte für strafbare Handlungen ergeben (vgl. insbesondere § 327 StGB). Dies folgt daraus, dass nach den vorliegenden Informationen nicht

¹ Nicht gemeldet im Sinne der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung.

auszuschließen ist, dass gegen wesentliche Bestimmungen der Betriebsgenehmigungen verstoßen wurde.

Am 12. Mai 2009 wurden vom Betriebspersonal über mehrere Stunden hinweg die Elektrizität von zwei Rohrverschlüssen, also Armaturen, am Reaktor-Containment außer Kraft gesetzt. Während des betreffenden Zeitraums war der Reaktor in Betrieb und beide betreffenden Rohrverschlüsse waren geöffnet. Bei einem Störfall würden diese Rohrverschlüsse elektrisch geschlossen, um das Containment gegenüber dem restlichen Reaktorgebäude und der Umwelt abzuschließen (sog. „Gebäudeabschlussarmaturen“). Das Containment ist die Hülle um den Reaktor, die im Ernstfall die Radioaktivität möglichst lange eindämmen soll. Rohrleitungen, die das Containment durchdringen, müssen aus Sicherheitsgründen mindestens doppelt – also durch zwei Armaturen – abschließbar sein. Durch das elektrische Außerkraftsetzen der beiden betreffenden Rohrverschlüsse wäre dies während des betreffenden Zeitraums am 12./13. Mai 2009 nicht möglich gewesen. Vgl. hierzu Anlage 1: „Mit der Freischaltung war ein Schließen der Armaturen nicht mehr möglich. Deshalb wäre bei einem Störfall über diese offenen Armaturen radioaktive Strahlung ausgetreten. Die Dichtheit des Sicherheitsbehälters war nicht mehr vorhanden.“

Laut Auskunft des UVM in Anlage 3 handelte es sich bei dieser „Freischaltung“, also bei dem elektrischen Außerkraftsetzen der beiden Gebäudeabschlussarmaturen, nicht um ein Fehlverhalten des Personals, das gegen die vorherige Planung der am 12./13. Mai 2009 vorgenommenen Arbeiten verstieß, sondern „sämtliche Arbeiten und Schalthandlungen wurden streng nach vorher erarbeiteten und geprüften schriftlichen Arbeitsanweisungen und Freischaltplänen ausgeführt.“

Mithin wurde am 12. Mai 2009 bewusst und geplant ein Ausfall im Sicherheitssystem herbeigeführt mit der Folge, dass die auslegungsgemäß zur Störfallbeherrschung erforderliche Anzahl von Sicherheitsteileinrichtungen nicht mehr zur Verfügung steht. Dies stellt meines Erachtens einen Verstoß gegen die Sicherheitspezifikation dar. Die Sicherheitspezifikation ist der sicherheitstechnisch besonders relevante Teil des Betriebshandbuchs. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Betriebsgenehmigung. Somit liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass am 12./13. Mai 2009 ein wesentlicher Verstoß gegen die Betriebsgenehmigung vorlag.

Am 23. März 2011 fand im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages eine Unterrichtung zu den drei Vorfällen statt. Im Zuge dieser Unterrichtung bekräftigte der UVM [REDACTED] hinsichtlich des Vorfalls vom 12. Mai 2009 die o.g. Aussage aus Anlage 3, dass die vorgenommene Freischaltung im Vorfeld so geplant gewesen sei. Aus diesem Grund greift meines Erachtens auch nicht die sogenannte 24-Stunden-Regel, gemäß der der Anlagenbetrieb nicht einzustellen ist, wenn ein durch Fehlhandlungen hervorgerufener oder plötzlich festgestellter unzulässiger Anlagenzustand binnen 24 Stunden behoben wird. Die 24-Stunden-Regel gilt nicht für die bei geplanten Instandhaltungen vorgenommenen Freischaltungen.

Zudem stellte [REDACTED] im Zuge der Unterrichtung klar, dass das UVM erstmals im Juni 2009, also klar im Nachhinein, von der Freischaltung der beiden Gebäudeabschluss-

armaturen und dem Umstand, dass die Freischaltung im Vorfeld geplant war, Kenntnis erlangt hat.

Ich bitte Sie, mir freundlicherweise das Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen und mich über den Fortgang der Ermittlungen zu unterrichten. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3

**Fragenliste des UVM zu dem meldepflichtigen Ereignis
„Gebäudeabschlussarmaturen“ KKP 2**

1. Was wurde repariert?
2. Was war der Grund für die Reparatur?
3. Wie war die sicherheitstechnische Bedeutung und Dringlichkeit der Reparatur?
4. Durfte diese Reparaturmaßnahme während des Leistungsbetriebs durchgeführt werden?
5. Wann und wie ist die Planung für die Reparaturmaßnahme erfolgt?
6. Ist die Planung im Einklang mit den betrieblichen Vorschriften erfolgt?
7. Was wurde bei der Planung im Hinblick auf die Gebäudeabschlussarmaturen festgelegt?
8. Welche Maßnahmen wurden während der Planung ergriffen, um Fehler zu vermeiden?
9. Sind die Gebäudeabschlussarmaturen während des Planungsvorganges bewusst oder gar absichtlich als offen und elektrisch unscharf geplant worden oder ist dies versehentlich erfolgt? Wenn ja, warum?
10. Wie erfolgte die Vorbereitung der Arbeiten durch die Schichtmannschaft und das Instandhaltungspersonal?
11. Wurde bei der Durchführung der Arbeiten von der Planung abgewichen?
12. Wann wurde erstmals eine mögliche Unzulässigkeit der Armaturenstellungen erkannt bzw. diskutiert? Welche Reaktionen sind hierauf erfolgt?
13. Wann wurde der Zustand der unscharf geschalteten Abschlussarmaturen beseitigt?
14. Wie wurde die Problematik im Unternehmen weiter kommuniziert?
15. Welche Entscheidungen wurden daraufhin getroffen?
16. Wann wurde die Aufsichtsbehörde informiert?
17. Wie beurteilt der Betreiber die sicherheitstechnische Bedeutung des Sachverhalts?
18. Wurde bewusst oder gar willentlich gegen Bestimmungen des Genehmigungsbescheides verstoßen?
19. Von welchen Vorschriften des Betriebsreglements war das jeweilige Verhalten und Vorgehen der Beteiligten abgedeckt?
20. Von welchen Vorschriften wurde wie abgewichen?